STADT MERZIG
BEBAUUNGSPLAN
GIPSBERG TEIL II
FLUR 13 u 15 MASSTAB 1:500

FLUR 15

FLUR 13

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER SEIT DEM 8.5.1965 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN NR 3 GIPSBERG AUSSER KRAFT GESETZT

GELTUNGSBEREICH	BESTEHENDE GRÄBEN
BESTEHENDE GEBÄUDE	GEPLANTE GRÄBEN
GEPLANTE GEBÄUDE	BÄCHE
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	BACHBETT
REINES WOHNGEBIET	BUSHALTESTELLEN-ÜBERSICHTSTAFEL
GARAGEN	LINDEN
KINDERSPIELPLATZ	WALLEN
BESTEHENDE STRASSEN	GAS
GEPLANTE STRASSEN	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
GEPLANTE FUSS- U. RADWEGE	PERSONAL
PARKPLATZ	FERNSEHSENDER UNTER 100
ANZAHL DER GESCHOSSE	FLUGGRENZE

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 6. 10. 1970 BIS ZUM 8. 11. 1970 AUSGELEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 2. 3. 1971 BESCHLOSSEN

MERZIG, DEN 10. 3. 1971
DER BÜRGERMEISTER
(KÄUTER)
BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT SAARBRÜCKEN, DEN 5. Mai 1971
DER MINISTER DES INNERN
SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Dipl.-Ing.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 29. 5. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MERZIG, DEN 14. 6. 1971
DER BÜRGERMEISTER
(CASPER)

BEBAUUNGSPLAN GIPSBERG TEIL II FLUR 13 UND 15			PLAN-Nr. 5
			ZEICHNUNG-Nr.
			ORT
			M. 1:500
1.2.1970	1.3.1971	14.6.1971	
2.3.1971			
STADT MERZIG / STADTBAUAMT			
DIPL.-ING.			
STADTBAUMEISTER			

Bebauungsplan (Satzung)

für den oberen Bereich des Baugebietes Gipsberg in der Stadt Merzig/Saar

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 9a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 9. April 1970 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen	gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baugesetzes
1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
2.1.1 allgemeine Wohngebiete (siehe Plan)	reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:	Wohngebäude
2.2 Baugebiet	keine, außer den unter Nr. 15 genannten Grundstücken (siehe dort)
2.2.1 zulässige Anlagen:	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
	1. Wohngebäude
	2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
	3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
	4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
	5. Gartenbaubetriebe
	6. Tankstellen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:	7. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	
3.2.1 Bei einem Vollgeschoß	0,4
3.2.2 bei zwei Vollgeschossen	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	
3.3.1 bei eingeschossiger Bebauung	0,8
3.3.2 bei zweigeschossiger Bebauung	0,8
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise:	offen, Einzelhäuser und Doppelhäuser (siehe Plan)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	450 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Kellergeschoßfußboden)	auf Grund der Geländestruktur erfolgt die Einzeilung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel mindestens 5 m von der Straßenkante entfernt an der Sackgasse, Garagen (Gemeinschaftsgaragen) zu errichten.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	keine
12. Vorgesehen für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	der gesamte Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wichtige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Einzelbauvorhaben auf folgenden Baugrundstücke Begründung: Lage des Grundstücks zu Straße Ein Verweg und "Im Pennscheid"
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	laut Plan (Trafostation)
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan: 25 kV-Freileitung und 20kV/1kV-Freileitung
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	siehe Plan
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Landwirtschaftlichen Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für die Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebäude oder Betriebsstätten innerhalb eines eigenen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, wegen ihrer Gefahrlichkeit oder ihrer Belästigung oder Verunreinigung der Umgebung erforderlichen Sicherheitsabstände, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Gewässerstreifen
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Die Vorgärten sind mit Bäumen und Ziergewächsen zu bepflanzen, die den Charakter einer Wohnsiedlungsstadt entsprechen